

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Sabine Leidig, Jörg Cezanne, Dr. Gesine Löttsch, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Kerstin Kassner, Caren Lay, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/15626, 19/16403, 19/16907 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von  
Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit es zur Instandhaltung oder Erneuerung einer Eisenbahnanlage erforderlich ist und alternative Zugänge über öffentliches Gelände oder Gelände des Eisenbahninfrastrukturunternehmens nachweislich nicht möglich sind, haben Dritte, insbesondere die Anlieger und die Hinterlieger, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass Beauftragte des Eisenbahninfrastrukturbetreibers die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen.“
2. Artikel 2 wird aufgehoben.
3. Artikel 3 wird Artikel 2.
4. Artikel 4 wird Artikel 3.

Berlin, den 28. Januar 2020

**Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

## Begründung

Zu 1.: Die Instandhaltung und Erneuerung von Eisenbahnanlagen ist zukünftig stark zu forcieren. Aus diesem Grunde ist die Duldungspflicht für Dritte einzuführen, allerdings nur mit der Einschränkung, wenn es nachweislich keine alternativen Zugänge über öffentliches oder Gelände des Eisenbahninfrastrukturunternehmens gibt.

Zu 2.: Da der Eisenbahnausbau deutlichen Vorrang vor dem Straßenbau erhalten muss, ist keine Erleichterung beim Bundesfernstraßenbau sinnvoll. Zudem sieht Artikel 2 Nummer 2 eine Regelung vor, die eine Kapazitätsausweitung bei Bundesfernstraßen ohne Planfeststellung möglich machen soll. Dies widerspricht den gesetzlichen Normen des bundesdeutschen Planungsrechts der letzten Jahrzehnte.

Zu 3.: Die Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes ist sinnvoll, da mit einer Umverteilung der Kostenpflichten bei der Finanzierung eine schnellere Realisierung von für den Eisenbahnausbau notwendigen Kreuzungen erfolgen kann. Dies hat die Fraktion DIE LINKE. mehrfach als Gesetzentwurf und als Antrag im Deutschen Bundestag gefordert, die aber von der jeweiligen Koalition abgelehnt wurde (siehe Bundestagsdrucksachen 16/4858, 16/5771 und 16/5772 (Gesetzentwurf) sowie 17/10820 und 17/12452 (Antrag)). Deswegen begrüßen wir den endlich erfolgten Sinneswandel bei den Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung. Durch den gestrichenen Artikel 2 wird Artikel 3 zu Artikel 2.

Zu 4.: Durch den gestrichenen Artikel 2 wird Artikel 4 zu Artikel 3.